# **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

## Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

B. Andere religiöse Gemeinschaften.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

Areisspinoben, in Predigt und Erziehung, durch Flugblätter und Teilnahme an den Mäßigkeitsbestrebungen humaner Vereine gefördert worden; auch die innere Mission hat neben der Arbeit des "blauen Areuzes", der Guttempler und neben mancherlei vortrefflichen Maßregeln staatlicher Behörden und privater Vereine ihr Verdienst um die Besserung dieses Schadens. Freilich bleibt auch hier noch viel zu tun; jede Gemeinde hat noch ihre gewohnheitsmäßigen Trinker, und mehr als die Hälfte aller Verdrechen und Vergehen, um derentwillen die Gesängnisse in Vechta und Oldenburg gefüllt werden, ist auf den Alkohol zurückzuführen.

"Gerechtigfeit erhöhet ein Bolt, aber bie Gunde ift ber Leute Berberben!"

### B. Andere religiöse Gemeinschaften.

An religiösen Gemeinschaften, "Sekten", die außer der Landeskirche unter uns Anhänger gewonnen haben, sind vor allem die Baptisten, die Methodisten und die Adventisten zu nennen. (Daneben sinden sich vereinzelte Anhänger ber Frvingianer, Darbysten, "Christian Science", Freilutheraner u. a.)

Die Gesamtzahl ihrer orbentlichen Mitglieber mag reichlich 1000 betragen; außerbem halten sich einige Anhänger zu ihnen, die aber nicht förmlich aus ber Landeskirche ausgetreten sind. Baptisten sinden sich besonders in den Gemeinden Apen, Sdewecht, Jever, Nordenham, Oldenburg, Barel, Westerstede, Zwischenahn; Methodisten vorwiegend in Apen, Brake, Delmenhorst, Dötlingen, Sdewecht, Eversten, Nordenham, Oldenburg, Osternburg, Osen, Westerstede, Rüstringen und Zwischenahn; Abventisten in Sdewecht, Großenkneten, Nordenham. — Die geringste Zahl haben wohl die Adventisten, die in einer etwas anderen Schattierung auch als "Neuapostolische" oder "Sabbathisten" auftreten.

Die Methobisten besitzen eine Kapelle in Brake, Dötlingen, Delmenshorst, Sebewecht, Oldenburg und Westerstede; — in Nordenham werden ihre Versammlungen in einer Wertstätte abgehalten —; die Baptisten in Delmenshorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Varel, Westerstede und Felde bei Westersstede, die Adventisten keine. — Wo den Anhängern dieser religiösen Gemeinschaften keine Gotteshäuser zur Verfügung stehen, da halten sie ihre Zusammenstünste in Privathäusern oder besuchen die nächstgelegenen Kapellen. Viele halten sich auch gelegentlich zu den landeskirchlichen Gottesdiensten und nehmen, wo es angeht, an den landeskirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen teil. Gelegentlich kommen auswärtige Prediger und Sendboten in die Häuser, halten bei ihren Anhängern Andachten und bieten religiöse Schriften, Sonntagssblätter, Kalender usw. an.

Von den Methodisten gilt im allgemeinen, daß sie ein friedliches Bershältnis zur Landeskirche zu bewahren suchen und mehr auf ein stilles, geordnetes Leben als auf laute Agitation Gewicht legen. Sie beteiligen sich an den allgemeinen Werken der christlichen Liebe.

In Barel wurde im Jahre 1800 am 27. Januar der eigentliche Begründer der Baptistengemeinde in Deutschland, der spätere Kausmann I. Gerhonden geboren, der wiederholt in seinem langen Leben († 1884) in Varel, Jever, Oldenburg und an anderen Orten unseres Herzogtums wirksam für die Sekte eintrat. In Varel hat die Baptistengemeinde auch heute noch einen Prediger, der sonntäglich zweimal Gottesdienst und wöchentlich eine Bibelstunde abhält. Auch in der Landgemeinde versammeln sich hier die Baptisten in Privathäusern. Sie veranstalten religiöse Vorträge und besuchen solche Leute der Landeskirche, bei denen sie religiöse Empfänglichkeit voraussetzen.

Die Abventisten und ihre Gesinnungsverwandten, deren Anschauungen mit amerikanischen und schottischen Schwärmereien zusammenhängen, sind in den letzten Jahren eifrig in unseren Dörsern und Städten am Werke, Mitglieder zu gewinnen. Hier und da haben sie ausgesprochenermaßen einen "Wissionsboten" oder auch einen Prediger; öfter aber suchen sie ohne Nennung ihres Namens sich Anhänger zu verschaffen und ihr Organ, den "Herold der Wahrheit", zu verbreiten.

In unserem Bolfe ift im ganzen wenig Stimmung und Berftanbnis für bie Seften; ihre Unhänger werden in ber Regel "Quater" genannt.



der Bulle, dem Fürstbischof von Ermland Joseph von Hohenzollern vereinbarte Klausel (Konvention vom 5. Januar 1830, durch Landesherrliche Verordnung vom 5. April 1831 am 20. April 1831 publiziert, ihr beigegeben das Normativ vom 5. April 1831) eine Neuordnung der firchlichen Verhältnisse zustande. Die hier vereinbarten Bestimmungen sind bis auf den heutigen Tag im wesentsichen maßgebend geblieben, wenn auch einiges im Lause der Zeit einer Änderung unterworsen, anderes, wie das landesherrliche Placet und Visum durch die spätere Geschgebung ausgehoben ist.

#### 2. Die kirchlichen Behörden.

Die oberste firchliche katholische Behörde im Herzogtum Oldenburg ist das Offizialat in Bechta, das, unabhängig vom münsterschen Generalvikariat, unmittelbar unter dem Bischose von Münster steht. Es set sich zusammen aus dem vorsitzenden Offizial, einem geistlichen und einem weltlichen rechtstundigen Asselven und einem Sekretär. Sämtliche Beamte werden nach vorheriger Zustimmung seitens der Staatsgewalt von dem Bischos bezw. dem Offizial ernannt. Dem Offizialate sind unterstellt alle Katholiken des Herzogtums Oldenburg, außerdem die Katholiken der zur preußischen Provinz Hannover gehörenden Kapellengemeinde Wachtum.

Der Offizial besitzt die gemeinrechtlichen Besugnisse eines Generalvikars. Er hat u. a. das Recht, die Kooperatoren, Vikare und sonstige Hilfsgeistliche, die kein Benefizium haben, anzustellen, die Küster und Organisten, den Kopisten und Boten am Offizialate zu ernennen, von einsachen Gelübden zu entbinden, insofern dieses Recht in der Hand des Bischofs liegt, von einigen Ehehindernissen, vom Fasten- und Abstinenzgebot zu dispensieren, die Kirchenvisitationen vorzunehmen, die Veräußerung kirchlicher Mobilien bis zu einer bestimmten Summe zu genehmigen, fromme Stiftungen zu bestätigen, letzteres jedoch im Einverständnis mit der Regierung.

Dem Bischofe sind vorbehalten die Bereitung der heiligen Dle, die Einsweihung von Kirchen, Kapellen und Altären, sodann die Spendung der Firmung und Priesterweihe. Um die Firmung zu spenden, bereist der Bischof entweder persönlich alle fünf Jahre die einzelnen Dekanate, oder er läßt das Sakrament durch seinen Weihbischof spenden. Die Priesterweihe empfangen die jungen Kleriker für gewöhnlich in Münster, nachdem sie drei Jahre die Universität Münster besucht und ein Jahr sich im Priesterseminar in Münster auf den Empfang der Weihe vorbereitet haben. Ausnahmsweise wird auch der Besuch anderer Universitäten gestattet.

Bur Erledigung anderer firchlicher Angelegenheiten bedarf es einer Vereinbarung zwischen der firchlichen Behörde und der Regierung. Letztere hat zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes über die römisch-katholische Kirche (ius eirea sacra) eine Kommission eingerichtet, die im Namen der Regierung mit dem Offizialate verhandelt, mit dem Bischof von Münster